

## **Statuten der Grünliberalen Partei Kanton Aargau**

genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2026

### **1. Name und Sitz**

Mit dem Namen Grünliberale Partei Kanton Aargau (nachfolgend "GLP AG" genannt) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist Aarau.

### **2. Zweck**

Die GLP AG ist eine politische Partei und setzt sich ein für

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
- den Aufbau einer gerechten, partizipatorischen, umweltbewussten und friedlichen Gesellschaft;
- die Unterstützung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft;
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

### **3. Gliederung der Mitgliedschaft**

1. Die GLP AG gliedert sich in Bezirks- und Ortsparteien.
2. Mitglieder der GLP AG sind die Bezirks- und Ortsparteien und ihre Mitglieder. Die Aufnahme oder Gründung von neuen Bezirks- und Ortsparteien erfordert die Zustimmung zu den Statuten, den Leitlinien, dem politischen Programm der GLP AG sowie die Übernahme des CI/CD der GLP Schweiz. Über die Anerkennung der Mitglieder sowie die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der GLP AG. Wo noch keine Bezirks- und Ortspartei besteht, können Einzelpersonen ebenfalls der GLP AG beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme dieser Einzelpersonen.
3. Bezirksparteien umfassen geographisch einen oder mehrere ganze Bezirke. Wenn eine Bezirkspartei mehrere Bezirke umfasst, definiert diese Sektionen zur Vorbereitung der Grossratswahlen in den einzelnen Bezirken. Für Sektionen werden in der Rechnung der Bezirkspartei separate Konti geführt. Über die Speisung dieser Konti entscheidet die Mitgliederversammlung der Bezirkspartei. Die Verwendung der Gelder im Rahmen des bewilligten Budgets wird den Sektionen übertragen.
4. Die Einzelmitgliedschaft bei der GLP AG steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Es gibt folgende Kategorien:
  - Einzelmitglieder (juristisch und natürlich)
  - Paarmitgliedschaft
  - JGLP-Mitgliedschaft (Mitglieder, welche das 35. Altersjahr noch nicht erreicht haben, massgebend ist das Geburtsjahr)
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der GLP AG erfolgen kann
  - durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Mahnung angekündigt.

- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
  - durch Ausschluss durch die Bezirks- oder Ortspartei. Der Ausschluss ist vom Vorstand der GLP AG zu bestätigen, wobei der oder die Ausgeschlossene auf Wunsch angehört wird.
6. Bei allen Vorstandsentscheidungen im Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.
  7. Der Vorstand der GLP AG erlässt ein Reglement, das die Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Ortsparteien regelt. Dieses ist für die GLP AG wie auch für die Bezirks- und Ortsparteien verbindlich.

## 4. Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus
  - Mitgliederbeiträgen von Mitgliedern der Kantonalpartei, einer Bezirkspartei oder einer Ortspartei
  - Behördenabgaben gemäss Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglement
  - Spenden und Legaten
  - weiteren Einnahmen
2. Der jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus Beiträgen an die GLP AG und allenfalls vorhandenen Bezirks- und Ortsparteien und beträgt insgesamt höchstens CHF 200.- pro Einzelmitglied. Die Mitgliederversammlung legt den Beitrag an die GLP AG (inkl. Beitrag an die GLP Schweiz) fest. Ferner legt sie einen Minimalbeitrag fest. Dieser gilt auch für Mitglieder, die keiner Bezirks- oder Ortspartei angehören.
3. Bezirks- und Ortsparteien legen ihre Beiträge so fest, dass das Total zwischen dem von der Kantonalpartei beschlossenen Minimalbetrag und dem statuarischen Maximalbetrag liegt. Sie besorgen den Einzug des gesamten Mitgliederbeitrages ihrer Mitglieder und liefern den Kantonsanteil an die Kantonalpartei ab. Diese überweist davon einem von der GLP Schweiz beschlossenen Anteil an die GLP Schweiz.
4. Für die Verbindlichkeiten der GLP AG haftet alleine das Vereinsvermögen.
5. Bei der Auflösung der GLP AG geht das Vermögen an die GLP Schweiz.

## 5. Organisation

Die Organe der GLP AG sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Fraktion;
- die Revisionsstelle;
- die Ombudsstelle.

## 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GLP AG.
2. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen.

3. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsleitung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet die Geschäftsleitung. Behandlungsgegenstände können von der Mehrheit des Vorstands oder von mindestens 10 Mitgliedern eingebracht werden. Diese müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.
5. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen können von der Mehrheit des Vorstands oder von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich verlangt werden und finden innert zwei Monaten statt.
6. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
  - a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
  - d) Genehmigung von Parteizielen, Parteiprogrammen und Positionspapieren
  - e) Abschliessende Bereinigung der Nationalratsliste
  - f) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Regierungs- und Ständeratswahlen
  - g) Fassen von Parteiparolen für Wahlen und Abstimmungen, wenn diese nicht durch den Vorstand abschliessend gefasst wurden
  - h) Beschlussfassung über Lancierung von Initiativen
  - i) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
  - j) Beschlüsse über weitere Geschäfte
  - k) Delegation einzelner Geschäfte an bestimmte Gremien
7. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
8. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
9. Beschlüsse über Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden, die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Parteimitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Im Vorstand sind die Bezirkspräsidien, die JGLP, die Grossratsfraktion und die Bundesparlamentarier vertreten. Die Bezirkspräsidien können sich an den Vorstandssitzungen vertreten lassen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Das Präsidium besteht aus Co-Präsidentinnen/Präsidenten oder aus Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident. Er bestimmt Kassierin/Kassier, Wahlkampfleiterin/Wahlkampfleiter und allenfalls weitere Ämter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
  - a) Strategische Führung der Partei; der Vorstand überprüft regelmässig die Strategie und entwickelt diese weiter. Er kann dazu einen Ausschuss einsetzen.
  - b) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen, wobei dies operativ durch die Geschäftsleitung erfolgt
  - c) Fassen oder Vorberaten von Parteiparolen zu nationalen und kantonalen Vorlagen. Fasst der Vorstand eine Parole, so ist diese abschliessend
  - d) Meinungsbildung bei politischen Fragen (unter Einbezug der relevanten Stakeholder)
  - e) Kantonale Vernehmlassungen unter Einbezug der relevanten Stakeholder; die Geschäftsleitung kann Anhörungen an die Fraktion delegieren, wobei die Mehrheit des Vorstands diese Delegation übersteuern kann
  - f) Vorentscheidung über allfällige Listenverbindungen bei Nationalratswahlen, Wahl einer Verhandlungsdelegation und Kompetenz-Delegation der Wahl des Listenpartners oder der Listenpartner an diese Delegation
  - g) Wahl der Geschäftsleitung und Anstellung des Parteisekretariats
  - h) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung, der Vorstand bestimmt für die Durchführung des Nominationsprozesses ein dreiköpfiges Nominationsteam
  - i) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
  - j) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung von besonderen Fragen und Aufgaben
  - k) Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen und Kommissionen
  - l) Regeln über die Vertretung der GLP AG nach aussen sowie den Erlass eines Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglements
  - m) Laufende Prüfung der strategischen Zusammenarbeit mit anderen Parteien und Verbänden
  - n) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks

## 8. Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitglieder des Präsidiums sowie Fraktionspräsidentin/Fraktionspräsident, Kassierin/Kassier und Wahlkampfleiterin/Wahlkampfleiter gehören von Amtes wegen der Geschäftsleitung an. Das Sekretariat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
2. Der Geschäftsleitung obliegt die administrative sowie die operative Führung der Partei. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.
3. Die finanziellen Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Finanz-, Beitrags- und Abgabenreglement festgelegt.

## 9. Fraktion

Die GLP Mitglieder des Grossen Rats bilden eine eigene Fraktion oder schliessen sich einer Fraktion an. Wenn die GLP keine eigene Fraktion bildet, so ist dieser Absatz sinngemäss auf die GLP Mitglieder in der gemeinsamen Fraktion anwendbar.

Die Fraktion konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium vertritt die Fraktion gegen innen und aussen. Die Fraktion hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Behandlung Grossratsgeschäfte
- Besetzung der grossrätlichen Kommissionen
- Führen des Prozesses zur Besetzung von Oberrichterstellen unter Einbezug des Parteipräsidiums

## 10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## 11. Ombudsstelle

1. Die GLP Aargau führt eine unabhängige Ombudsstelle als vertrauliche Anlaufstelle für ihre Mitglieder.
2. Die Ombudsstelle unterstützt Mitglieder bei Anliegen, Konflikten oder Beschwerden im Zusammenhang mit der parteipolitischen Zusammenarbeit innerhalb der GLP Aargau auf kantonaler, Bezirks- und kommunaler Ebene.
3. Die Ombudsstelle wirkt beratend und vermittelnd. Sie fördert faire, respektvolle und lösungsorientierte Klärungen. Sie verfügt über keine Weisungs- oder Sanktionsbefugnis.
4. Die Ombudsstelle handelt unabhängig, unparteiisch und vertraulich. Personen, die in einem konkreten Fall befangen sind oder eine andere Funktion im betroffenen Verfahren oder Gremium wahrnehmen, treten in den Ausstand.
5. Der Vorstand regelt Wahl, Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Ombudsstelle in einem Reglement

## 12. Fachgruppen

Für Schwerpunktthemen können Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen bestimmen eine Fachgruppenleitung, welche die Fachgruppe gegenüber Vorstand und Fraktion vertritt. Die Aufgaben der Fachgruppen sind:

- a) Unterstützung der Grossratsfraktion bei Sachgeschäften und kantonalen Anhörungen
- b) Unterstützung des Vorstandes bei Abstimmungen und der Parolen-Fassungen
- c) Entwicklung neuer Ideen, Ableitung von politischem Handlungsbedarf, Erarbeitung von Vorstössen

## 13. Amtszeitbeschränkung

- Für Kandidatinnen und Kandidaten für nationale Wahlen sowie für den Regierungsrat gilt eine Amtszeitbeschränkung von 3 Legislaturen (12 Jahre). Bei Nachrücken oder Ersatzwahlen wird die Legislatur voll gezählt.
- Die Mitgliederversammlung kann Kandidatinnen und Kandidaten mittels Zweidrittelmehrheit erneut nominieren.
- Bisherige National- Stände- und Regierungsrätinnen und -räte informieren das Präsidium bis spätestens 15 Monate vor dem Wahltermin darüber, ob sie beabsichtigen, erneut zu kandidieren.

## 14. Durchführung virtueller Sitzungen

Die GLP AG kann ihre Sitzungen virtuell oder hybrid durchführen. Es gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie für physische Sitzungen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2026 genehmigt.



Für das Präsidium:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'PKühni'.

Philippe Kühni, Aarau  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Flach'.

Beat Flach, Auenstein  
Vizepräsident